

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 294/12 B

L 2 U 211/10 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 12 U 146/06 (SG Potsdam)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Holz und Metall,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Oktober 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 6. August 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in der Entscheidung des LSG, die ihm am 23.8.2012 zugestellt wurde, form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt; er hat den Rechtsbehelf aber nicht rechtzeitig begründet.
- 2 Gemäß § 160a Abs 2 Satz 1 SGG hätte die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung, somit bis zum Ablauf des 23.10.2012 begründet werden müssen. Da dies nicht geschehen ist, muss die Beschwerde durch Beschluss des Senats ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Die am 29.10.2012 eingegangene Beschwerdebegründung vom 18.10.2012 ist verspätet. Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) sind weder dargetan noch ersichtlich.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

